Frankfurter Zeitung
11./III. 1915.

30 11/III

Die neuen Massnahmen für den deutschen Geldumlauf.

Der dem Reichstag unterbreitete „Gesetzentwurf über die Ausgabe von Reichkassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark" bringt insofern eine Ueberraschung, als er in einer Beziehung vollständig von allen sonstigen wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen abweicht: er schafft nicht nur, wie alles andere, eine provisorische Regelung für die Dauer des Kriegszustandes, sondern er will jetzt, mitten im Kriege, neues Recht für die Zeit nach dem Kriege schaffen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß im Verkehr eine immer weiter steigende Nachfrage nach Zahlungsmitteln zu 10 Mark bestehe. Oeffentlich sind solche Klagen, die man in Friedenszeiten oft vernahm, u. W. nicht geäußert worden; doch sagt die Begründung zu dem Gesetz, daß zahlreiche Beschwerden aus Handelskreisen, auch von der Heeresverwaltung wegen der Truppenlöhnung, vorlägen. Daß in sehr erfreulichem Umfange, in einem auch oft noch kaum verminderten Tempo, Goldgeld aus dem freien Verkehr in die Reichsbank geflossen und dadurch dem Umlauf entzogen worden ist — Goldmünzen zu 10 Mark vom 31. Juli bis 15. Februar allein für ℳ 280 Mill. — macht diese Nachfrage durchaus begreiflich; weniger leuchtet auf den ersten Blick ein, daß ihr durch den neuen Umlauf an kleinen Darlehenskassenscheinen, der allein in Abschnitten von fünf Mark fast genau der Summe der eingezogenen Zehnmarkstücke gleichkommt, nicht Abhilfe geworden sei, doch mag dies aus einem stark vermehrten Bedarf nach baren Zahlungsmitteln überhaupt, für den inneren Verkehr wie für den Umlauf bei den Millionen der zum Heere Eingezogenen wie in den okkupierten Gebieten, zu erklären sein. Nun führt die Begründung selbst an, daß es am nächsten läge, dem Bedarf nach 10 Mark-Werten durch Ausgabe von Darlehenskassenscheinen in dieser Höhe zu genügen. So scheint es auch uns. Und dies eingewendete technische Bedenken einer leichten Fälschungsgefahr klingt nicht sehr überzeugend, da man mit diesem Bedenken ja den ganzen Umlauf an Darlehenskassenscheinen überhaupt ablehnen müßte, was doch ganz gewiß nicht beabsichtigt ist. Immerhin, der Weg, den der Gesetzentwurf zur Behebung des momentanen Notstands vorschlägt, erscheint für die Dauer des Krieges unbedenklich. Es sollen bis zu ℳ 120 Mill. neue Reichskassenscheine (zu 10 Mark) ausgegeben werden, wodurch sich der Gesamtbetrag dieses unfundierten Reichspapiergeldes auf ℳ 360 Mill. erhöhen wird. Das mag übelwollenden Beurteilern Gelegenheit zu ihnen recht erwünschten Mißverständnissen geben. Aber in Wirklichkeit schließen die Modalitäten der Ausgabe falsche Beurteilungen aus. Denn diese ℳ 120 Mill. neuen Reichskassenscheine sollen, im Gegensatz zu den alten, nicht ohne Deckung ausgegeben werden: für ihren jeweils auszugebenden Betrag muß vielmehr der gleiche Betrag an Darlehenskassenscheinen oder an gemünztem deutschen Golde hinterlegt sein. Das besagt, daß nichts weniger geplant ist, als irgendwelche Geldbeschaffung des Reiches durch Papiergeldausgabe. Das Reich bekommt gar kein Geld durch die Ausgabe der Reichskassenscheine, sondern diese werden nur, weil man sie besser und fälschungssicherer drucken zu können glaubt, anstelle von Darlehenskassenscheinen in Umlauf gesetzt, für die natürlich ganz dieselben Bestimmungen über Sicherstellung durch Lombard und persönliche Haftung des Lombardnehmers in Kraft bleiben, als wenn sie unmittelbar in den Verkehr kämen.

Für die Dauer des Krieges wird also durch diesen Plan nichts wesentliches geändert. Aber der Gesetzentwurf geht schon weiter und trifft Bestimmungen bleibender Art auch bereits für die Zeit nach Friedensschluß. Es sollen nämlich die Reichskassenscheine zu 10 Mark allmählich eingezogen werden, aber nicht im vollen Betrage, sondern nur in der jetzt auszugebenden Summe von ℳ 120 Mill.; die Reichskassenscheine würden danach in der Höhe von ℳ 240 Mill. verbleiben und sollen für die Summe sämtlich in Stücken zu fünf Mark ausgegeben werden; die Einziehung der Reichskassenscheine zu 10 Mark aber soll durch Schaffung einer neuen Reichsbanknote zu 10 Mark erfolgen, zu deren Ausgabe die Reichsbank ohne andere Beschränkung als die für ihre Notenausgabe überhaupt geltenden, also insbesondere ohne Festsetzung einer Höchstgrenze, ermächtigt werden soll. Und das greift nun schon sehr tief in die Neuregelung des Geldverkehrs ein, wie sie nach dem Frieden vorzunehmen sein wird. Zunächst wird damit der Umlauf der Reichskassenscheine in Permanenz erklärt, während doch gerade die Aussicht auf eine Kriegsentschädigung im Friedensschlusse wieder die Frage aufwerfen lassen sollte, ob man nicht jetzt die Gelegenheit benutzen müßte, um dieses unorganisch in unser Geldwesen hineinragende Zahlungsmittel einer vergangenen Epoche zu beseitigen und damit einen Schönheitsfehler zu tilgen, der wirklich keine andere Existenzberechtigung nachweisen kann, als daß er einmal existiert. Sodann aber wird damit auch bereits die Frage der künftigen Stückelung des Notenumlaufs, die viel erörterte Frage der kleinen Noten, dahin beantwortet, daß wir zu noch kleineren Noten auch in Friedenszeiten kommen sollen. Die Begründung verweist darauf, daß wir diese gerade in der Zeit nach Friedensschluß sehr nötig haben werden: in dieser ersten Zeit nach Wiederherstellung des Friedens werde der Zahlungsmittelbedarf und der Kreditbedarf besonders groß sein, und dafür brauche man ein elastisches, dem jeweiligen Bedarf sich anpassendes Zahlungsmittel, wie es eben nur die Reichsbanknote, niemals der Reichskassenschein sei. Das ist gewiß richtig. Es kommt auch in Betracht, daß möglicherweise die Darlehenskassenscheine dann sehr schnell zurückgezogen werden müssen, wenn nämlich die Darlehen zurückgezahlt werden, auf Grund deren sie ausgegeben sind. Und es kommt hinzu, daß die Reichsbank auch nach dem Frieden mit Recht bemüht bleiben wird, den Goldschatz, den ihr jetzt die Einsicht der Bevölkerung in ihre Kassen geführt hat, nach Möglichkeit dort zu bewahren, um wie jetzt im Kriege sodann auch im Frieden für alle Aufgaben gerüstet zu sein, die ihr auch nachher sicher in sehr großem Umfange erwachsen werden. Die Reichsbankleitung kann — und das ist die Hauptsache — mit vollem Rechte sich auf die Tatsache berufen, daß sie die bei starker Entgoldung des Verkehrs und bei starker Ausgabe kleiner Noten mögliche Gefahr einer übertriebenen Stimulierung des Wirtschaftslebens durch ihre energische Zügelführung durchaus vermieden und daß sie umgekehrt es verstanden hat, dieses Mittel nur zu ihrer eigenen Kräftigung zu benützen. Aber das beseitigt natürlich nicht den Einwand, daß diese Gefahr möglich bleibt, falls einmal weniger weitsichtige Grundsätze die Herrschaft über die Reichsbank erlangen sollten.

Präsident Havenstein, der Reichsgeldmarschall, für dessen großartige Leistungen in der Kriegszeit es in ganz Deutschland nur eine Stimme gibt, wird wahrscheinlich trotzdem im Reichstage ohne weiteres die Zustimmung für alles finden, was er in weiter Voraussicht für die ja doch einmal kommenden Zeiten der Friedensverhandlungen und des Friedens vorschlägt. Aber gerade darum hätten wir gewünscht, daß so wichtige Maßnahmen nicht in Eile von einem unvorbereiteten Parlament erledigt werden müßten, das in diesen Tagen schwerlich die Muße zu einer fachlichen Mitwirkung finden wird.